



Jörg Gruber
Abteilungsleiter

Kontakt:
Urs Preuss
Leiter Fachbereich Langzeit
Stampfenbachstrasse 30
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 52 14
urs.preuss@gd.zh.ch

An die
- Verbände der Alters- und Pflegeheime sowie an
- den Verband der Gemeindepräsidenten Kanton Zürich und
- an die Gesundheitskonferenz Kanton Zürich

9. Juni 2023

Information betreffend die Festsetzung der neuen Pflegeheimliste per 1.1.2027

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat per 1. Januar 2022 die Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) in Kraft gesetzt, wonach die Listen der Pflegeheime per 1. Januar 2027 auf Basis der angepassten Planungskriterien erstellt werden müssen. Aufgrund dieser neuen Vorgaben hat der Regierungsrat in seiner Antwort zum Postulat KR-Nr. 108/2019 die Gesundheitsdirektion (GD) beauftragt, ein Projekt unter Einbezug des Verbands der Gemeindepräsidenten (GPV) und der Gesundheitskonferenz des Kantons Zürich (GeKoZH) zu starten, um eine Bedarfsprognose und eine Bedarfsplanung zu erstellen, damit der Regierungsrat bis Mitte 2026 eine neue Pflegeheimliste festsetzen kann. Im Regierungsratsbeschluss sprach sich der Regierungsrat für eine dezentrale Steuerung der Kapazitäten aus. Sowohl für die Leistungserbringer wie auch für die Gemeinden stellt sich die Frage, wie bis zur Einführung der neuen Pflegeheimliste per 1.1.2027 mit der Planung von neuen oder ergänzten Kapazitäten umgegangen werden muss. Nachfolgend wird aufgezeigt, wie aus Sicht der GD bzw. dem Amt für Gesundheit (AFG) das Projekt für eine neue Pflegeheimplanung umgesetzt werden soll. Ebenso wird nachfolgend auf das Risiko für neue Investitionsprojekte bis Ende 2026 hingewiesen.

Gesetzliche Anforderungen zur Pflegeheimplanung seit 1. Januar 2022

Der Bundesrat hat mit der Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV, SR 832.102) vom 23. Juni 2021 verschiedene Anpassungen der Planungskriterien für Spitäler und Pflegeheime vorgenommen und die Änderung grundsätzlich auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt. Bezüglich der Pflegeheime hat er in den Übergangsbestimmungen festgehalten, dass die Listen der Pflegeheime innert fünf Jahren nach Inkrafttreten der KVV-Änderung den Planungskriterien entsprechen müssen. Da die KVV-Änderung am 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist, müssen die Pflegeheimlisten bis spätestens am 1. Januar 2027 entsprechend angepasst werden. In seiner Antwort zum Postulat KR-Nr. 108/2019 hat der Regierungsrat die Gesundheitsdirektion (GD) resp. das Amt für Gesundheit (AFG) beauftragt, unter Einbezug des Verbands der Gemeindepräsidenten Kanton Zürich (GPV) und der Gesundheitskonferenz des Kantons Zürich (GeKoZH) eine Bedarfsprognose und eine Bedarfsplanung zu erstellen mit dem Ziel, dass der Regierungsrat bis Mitte 2026 eine neue Pflegeheimliste festsetzen kann. Gemäss den neu geltenden KVV-Bestimmungen hat die Pflegeheimplanung bedarfsgerecht und kapazitätsbezogen zu erfolgen (Art. 58b KVV und





Art. 58c Bst. c KVV). Die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung ist bei Pflegeheimen «in angemessener Weise zu berücksichtigen» (Art. 58d Abs. 1 KVV). Schliesslich sind die in Art. 58d Abs. 2 KVV enthaltenen Mindestanforderungen bezüglich Qualität zu beachten.

Projekt "Planung Bettenkapazitäten Pflegeheime" des AFG

Im Augenblick befindet sich das Projekt in der Initialisierungsphase, in der die Stossrichtung und die Rahmenbedingungen gemäss der Antwort des Regierungsrates zum Postulat KR-Nr. 108/2019 definiert werden.

Danach soll durch AFG ein Projektauftrag erteilt werden mit detaillierter Projektplanung inkl. Projektorganisation, in welcher die Gemeinden miteingebunden werden und die künftige Pflegeheimplanung detailliert ausgearbeitet wird.

Als Grundlage für die Festlegung einer neuen Pflegeheimliste werden zuerst eine Bedarfsprognose erstellt mit anschliessendem Versorgungsbericht sowie vorgängig der Inkraftsetzung der Pflegeheimliste durch den Regierungsrat per 1.1.2027 ein Strukturbericht. Die Berichte werden jeweils zur Vernehmlassung gegeben.

Betriebsbewilligungen und Aufnahme auf aktuelle Pflegeheimliste bis 31. Dezember 2026

Bis zur Inkraftsetzung der neuen Pflegeheimliste per 1. Januar 2027 gelten für die Betriebsbewilligung und Aufnahme auf die aktuelle Pflegeheimliste die aktuell gültigen Bestimmungen. Das bedeutet, dass weiterhin **Neubauten sowie Bettenzahlerhöhung dem AFG gemeldet und durch AFG bewilligt werden müssen**. Eine entsprechende Betriebsbewilligung wird bis Ende 2026 die automatische Aufnahme auf die Pflegeheimliste zur Folge haben.

Das gemeinsame Ziel der Gemeinden, der Verbände der Leistungserbringer sowie der Gesundheitsdirektion ist, eine bedarfsgerechte Pflegeversorgung sicherzustellen und eine Über- sowie Unterversorgung an Pflegebetten im Kanton Zürich zu vermeiden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist noch offen, welche Änderungen im Antragsprozess sowie im Erstellen der Pflegeheimliste vorgenommen werden. Bei einem Antrag für eine Betriebsbewilligung im Zeitraum zwischen 2023 und Ende 2026 empfehlen wir den Institutionen und den Investoren, sich bereits im Voraus an die jeweiligen Gemeinden zu wenden, um deren Bedarf an Pflegebetten abzuklären. Im Hinblick auf eine «bedarfsgerechte» Pflegeheimliste ab 2027 weisen wir deshalb ausdrücklich auf das **Risiko einer Investition in ein neues Pflegeheim oder in den Ausbau von Kapazitäten** sowie auf die Wichtigkeit der Abstimmung mit den Standortgemeinden hin.



Wir bitten die Verbände der Leistungserbringer, ihre Mitglieder über dieses Informationsschreiben zu informieren. Ebenfalls bitten wir den GPV und GeKoZH, dieses Informationsschreiben an die Gemeinden weiterzuleiten.

Freundliche Grüsse

Jörg Gruber

Zur Kenntnisnahme an:

- Spitex Verband Kanton Zürich
- Association Spitex privée Suisse ASPS
- SBK - Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und -männer,
Sektion Zürich/Glarus/Schaffhausen
- Sozialamt Kanton Zürich